

FAQ Corona-Krise und Wirtschaft (Stand 12.04.2021)

1. Welche Betriebe, Ladengeschäfte, etc. dürfen unabhängig von der Inzidenz geöffnet haben, betrieben werden bzw. welche Dienstleistungen dürfen ausgeübt werden?

Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen

Apotheken

Auslieferung von Speisen und Getränken

Automatisierte Auto- und LKW-Waschanlagen

Babyfachmärkte und -geschäfte

Bäckereien

Bahn

Banken, Geldautomaten

Baugewerbe

Baumärkte für Handwerker mit Handwerksausweis, Gewerbetreibende mit Gewerbeschein, Land- und Forstwirte

Baunaher Großhandel für Gewerbetreibende

Baustellen

Bestatter

Betriebe der Industrie, des produzierenden Gewerbes, der Logistik, des Speditions- und Transportgewerbes, der Land- und Forstwirtschaft

Brennstoffhandel (Öl, Pellets usw.)

Click und Collect (FFP2-Maskenpflicht für Kunden und Begleitpersonen sowie Mund-Nasen-Bedeckung für das Personal, im Schutz- und Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden. Die Bereitstellung von Waren zur Abholung darf nur an einem entsprechenden Abholschalter oder ganz außerhalb des Ladengeschäfts stattfinden; die Verkaufsräume als solche dürfen nicht für die abholende Kundschaft geöffnet werden.)

Computerservice und -reparatur (nur Annahme und Abholung, kein Verkauf oder Beratung, die Regelungen für Click und Collect gelten entsprechend)

Diabetesfachgeschäft

Dienstleister außerhalb eines Ladengeschäfts, also soweit sie online oder telefonisch tätig sind oder den Kunden besuchen, Ausnahme: körpernahe Dienstleistungen

Dienstleistungen gegenüber gewerblichen Kunden

Drogerien

Fahrradwerkstätten, Fahrradersatzteilhandel, Pannenhilfe, Wartung

Fahrschulen

Filialen des Brief- und Versandhandels

Fotografieren durch Fotografen im Freien

Freie Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Veterinärmediziner, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)

Friseurdienstleistungen

Gesundheitshandwerker

Getränkemärkte

Großhandel inklusive Lebensmittelgroßhandel für Gewerbetreibende mit Gewerbeschein

Haarentfernung

Handwerkerleistungen beim Kunden/außerhalb eines Ladengeschäfts (Ausnahme: körpernahe Dienstleistungen, die nicht zulässig sind)

Heilpraktiker

Hofläden für Lebensmittel

Hörgeräteakustiker, Hörakustiker

Hundepension

Immobilienmakler (außerhalb eines Ladengeschäfts, d.h. Besichtigungen möglich)

Kaminkehrer

KFZ- und Motorradwerkstätten, Ersatzteilhandel, Pannenhilfe, Wartung, Reifenwechsel aus Sicherheitsgründen, Betriebe des Karosseriebauerhandwerks, des Autolackiererhandwerks, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik

Konditoreien

Kosmetikbetriebe

Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, Tieren, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.

Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile

Landschafts- und Gartenbau

Lebensmittelhandel + Direktvermarktung

Lebensmittelspezialgeschäfte (Spirituosen-, Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte, Weinhandel)

Lieferdienste (auch bei geschlossenen Ladengeschäften; Bestellung Online oder per Telefon; Lieferung zum Kunden durch das Unternehmen selbst oder durch externe Lieferdienste)

Lieferung und Montage von Waren

LKW-Verkauf an Geschäftskunden

Metzgereien

Nagel- und Handpflege

Nicht-medizinische Fußpflege

Online-Handel

ÖPNV und ÖPNV-Kundencenter

Optiker

Paketstationen

Pfandleihhäuser

Reformhäuser

Reinigungen

Reinigungsdienstleister

Reparaturdienstleistungen in ansonsten zu schließenden Geschäften (nur Annahme und Abholung, kein Verkauf oder Beratung, die Regelungen für Click und Collect gelten entsprechend)

Rollende Supermärkte

Saisonverkaufshütten für Lebensmittel

Sanitätshäuser

Schlüsseldienst

Sparkassen

Spezialbaumärkte für Handwerker mit Handwerksausweis, Gewerbetreibende mit Gewerbeschein, Land- und Forstwirte

Stör- und Notdienste

Taxis

Tankstellen, Tankstellenshops und SB-Waschanlagen

Tierbedarf

Tiernahrung

Tierpflege, wenn unaufschiebbarer Bedarf

Verkehrsdienstleistungen

Versicherungsbüros

Waschsalons

Wertstoffhöfe

Wochen- und Bauernmärkte, nur Lebensmittelverkauf

Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Zeitungszustellung

2. Was gilt bei Betrieben, die nicht eindeutig einer Branche zugeordnet werden können (Mischbetriebe)?

Grundsätzlich gilt: Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.

Der Begriff „üblich“ ist nicht so auszulegen, dass das betreffende Geschäft nur Artikel anbieten darf, die auch bisher (also vor dem „Lockdown“) im Sortiment waren bzw. auch nur in dieser Menge bzw. Sortimentsbreite. Andernfalls wären Produkterweiterungen bzw. Mengenanpassungen insgesamt untersagt. Vielmehr ist „üblich“ so zu verstehen, dass lediglich atypische Erweiterungen um Produkte, die mit dem eigentlichen vorherigen Zuschnitt des Geschäfts nicht mehr im Zusammenhang stehen, derzeit untersagt sind.

Ein über das übliche Sortiment hinausgehendes Sortiment ist also zunächst dann anzunehmen, wenn eine qualitative Änderung des Sortimentes erfolgt. Eine qualitative Erweiterung des Sortiments kann sich einerseits auf die Produktpalette beziehen. Hat ein Einzelhändler bislang neben seinem Lebensmittelsortiment etwa Rasierer und Föns angeboten, sind nun angebotene Fernseher oder Waschmaschinen kein Bestandteil des üblichen Sortiments. Eine qualitative Erweiterung kann jedoch auch vorliegen, wenn ein Einzelhandelsbetrieb nun zusätzlich Dienstleistungen anbietet oder wenn ein Dienstleistungsbetrieb nun zusätzlich Waren verkauft (z. B. wenn eine Reinigung einen Verkauf von Kleidung neu einführen würde).

Ein über das übliche Sortiment hinausgehendes Sortiment ist außerdem anzunehmen, wenn eine atypische quantitative Änderung des Sortiments erfolgt. Eine solche kann angenommen werden, wenn neue Sonderverkaufsflächen geschaffen werden, z. B. durch Umfunktionieren des Eingangs- und Ausgangsbereichs von Ladengeschäften für die Ausstellung von Elektronik- und Haushaltsgeräten oder durch das Bewerben von Sonderverkaufsaktionen mit Artikeln, die normalerweise nur in geringfügigem Umfang angeboten werden (z. B. Garten- und Baumarktartikel in einem Supermarkt).

Mischbetriebe des Einzelhandels oder der Dienstleistungen (Beispiele Kiosk, Handel mit verschiedenen Sortimenten, Schreibwarenhandel mit Poststation, Lottoläden) werden nach dem Schwerpunktprinzip beurteilt. Sie können insgesamt öffnen, wenn der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit (mehr als 50 %) im erlaubten Bereich (Beispiel Verkauf von Lebensmitteln, Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften) liegt. Sie können dann auch die übrigen Warensortimente verkaufen, um die betrieblichen Abläufe nicht zu belasten.

Für davon klar abgrenzbare, unzulässige Dienstleistungen gilt dies jedoch nicht. Bei Mischbetrieben, bei denen der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im nicht erlaubten Bereich liegt, kann ausschließlich der erlaubte Teil (etwa Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften) weiter erfolgen.

Auch bei Mischbetrieben, bei denen der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im nicht erlaubten Bereich liegt, darf die Bereitstellung von Waren des nicht erlaubten Sortiments zur Abholung nur an einem entsprechenden Abholschalter unmittelbar am Eingang oder ganz außerhalb des Ladengeschäfts stattfinden; die Verkaufsräume als solche dürfen nicht für die abholende Kundschaft geöffnet werden.

Bei der Beurteilung, ob das erlaubte Sortiment überwiegt oder nicht, ist auf die Verkehrsanschauung und die vernünftige Anschauung des überprüfenden Beamten abzustellen. Hierbei kommt es auf den Gesamteindruck des Ladengeschäfts an.

Kriterien für die Beurteilung können im Zweifelsfall sein:

- der Werbeauftritt und die eigene Präsentation sowie das Erscheinungsbild des Betriebs,
- der Bestand an (verschiedenen) Artikeln, die übliche überwiegende Bestückung der Regale,
- die übliche Verteilung der Verkaufsfläche.

Zum Verhältnis vom Mischbetriebsregelung und „Click-und-Meet“:

Bis zu einer Inzidenz von 50 bedarf es keiner Mischbetriebsregelung.

Über einer Inzidenz von 200 gilt die bisherige Regelung.

Bei Inzidenzen zwischen 50 und 200 gilt Folgendes:

Die Mischbetriebsregelung für Mischbetriebe, bei denen der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im nicht-erlaubten Bereich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV liegt, entfällt. Stattdessen können die Betriebe ihr Gesamtortiment gemäß § 12 Abs. 1 Satz 7 der 12. BayIfSMV (Call/Click-and-Meet bzw. bei Inzidenz zwischen 100 und 200 Call/Click-and-Meet plus negativer Test) anbieten.

Die Mischbetriebsregelung für Mischbetriebe, bei denen der Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit im erlaubten Bereich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV liegt, bleibt bestehen. Denn diese Geschäfte dürfen auch bei einer Inzidenz von 200 oder mehr bereits jetzt ihr gesamtes Sortiment verkaufen, und zwar zu denselben Bedingungen wie die nach § 12 Abs. 1 Satz der 12. BayIfSMV geöffneten Geschäfte. D. h. diese Geschäfte müssen bei einer Inzidenz zwischen 50 und 200 auch nicht auf Call/Click-and-Meet umsteigen, da sie bereits bei einer Inzidenz über 200 insgesamt öffnen dürfen.

Auf Wochen- und Bauernmärkten ist lediglich der Lebensmittelverkauf zulässig. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment hinausgehen, ist untersagt.

Mischbetriebe des Handwerks (Betriebe des Handwerks gemäß Handwerksrolle, die daneben auch Waren verkaufen) dürfen einschließlich des Nebenbeiverkaufs von Waren weiter betrieben werden.

3. Können Dienstleister und Handwerker, deren Ladengeschäfte zu schließen sind, Kunden zu Hause aufsuchen?

Hausbesuche von Dienstleistern oder Handwerkern, die Teil ihrer normalen Tätigkeit sind, sind mit Ausnahme der körpernahen Dienstleistungen, die nicht hygienisch oder pflegerisch erforderlich sind, zulässig. Alle Termine, die ein persönliches Zusammentreffen erfordern und die nicht notwendig sind, sollten jedoch auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Sofern möglich, sollte ersatzweise auf technische Hilfsmittel (Telefon, Internet) zurückgegriffen werden.

Bei einem persönlichen Zusammentreffen sind in jedem Fall die Regeln der Hygiene (Abstandsregeln und Maskenpflicht) zu beachten. Hausbesuche insbesondere bei unter Quarantäne stehenden Personen oder Einrichtungen sind auf das absolut Notwendige (etwa zur Durchführung unaufschiebbarer Reparaturen) zu beschränken und mit entsprechender Schutzkleidung durchzuführen.

Hausbesuche von Dienstleistern, die unter das Unterrichtsverbot in Präsenzform des § 20 der 12. BayIfSMV fallen, sind nicht zulässig.

4. Welche Ladengeschäfte mit Kundenverkehr müssen schließen bzw. welche Dienstleistungen dürfen nicht mehr ausgeübt werden?

Grundsätzlich gilt:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 50** nicht überschritten wird, ist die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr grundsätzlich unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln (s. Nr. 7) allgemein zulässig. D.h. die untenstehende Liste **gilt für sie nicht**.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz **von 200 überschritten** wird, ist die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe untersagt. Hierfür **gilt** die untenstehende Liste.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz **zwischen 50 und 100** liegt, ist die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr grundsätzlich untersagt, für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum jedoch unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln (s. Nr. 7) zulässig. D. h. die in dieser Liste aufgeführten Ladengeschäfte dürfen dann **„Click-und-Meet“** anbieten.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz **zwischen 100 und 200** liegt, ist die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr grundsätzlich untersagt, für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum jedoch unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln (s. Nr. 7) zulässig. Kunden dürfen nur eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests oder Selbsttests oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen. D. h. die in dieser Liste aufgeführten Ladengeschäfte dürfen dann **„Click-und-Meet mit negativem Testergebnis“** anbieten.

Autohäuser

Autovermietstationen

Baumärkte

Baumschulen

Bekleidungsgeschäfte

Beratung von Kunden in zu schließenden Ladengeschäften

Copyshops

Fotostudios (Ausnahme siehe Nr. 1)

Fliesen-, Farben- und Eisenwarenhändler

Gartenmärkte

Gärtnereien

Gold- und Silberschmiede

Hundesalons (allerdings entsprechende Anwendung der Click-und-Collect-Regeln, sofern eine reine Übergabe der Hunde beim Hinbringen und Abholen erfolgt)

Jagdbedarf

Kältestudios

Ladengeschäfte (Dienstleistungen und Einzelhandel) mit Kundenverkehr
(Ausnahmen siehe Nr. 1)

Parfümerien

Reisebüros

Schneidereien

Schuhgeschäfte

Schuhmacher

Schreibwaren

Solarien/Sonnenstudios

Spielzeugwarengeschäfte

Tabakläden

Telekommunikationsläden / Servicestellen der Telekommunikation zur Reparatur von
Telekommunikationsgeräten und zur Beratung und Behebung von Internet- und
Kommunikationsproblemen (Warenverkauf ausgenommen)

Uhrmacher

Verkaufsveranstaltungen, Verkaufsparties

Verleih von Sportgeräten (Click-und-Collect erlaubt)

Waffengeschäfte

5. Welche Betriebe bzw. Freizeiteinrichtungen und Kulturstätten bleiben inzidenzunabhängig geschlossen?

Badeanstalten

Ballonfahrten

Bars

Bordellbetriebe

Clubs

Diskotheken

Fitnessstudios (seit 8. März 2021 unter freiem Himmel unter den Voraussetzungen
des § 10 Abs. 1 der 12. BayIfSMV erlaubt)

Floßfahrten

Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr

Flusskreuzfahrten

Freizeitparks

Hotelschwimmbäder

Jugendhäuser

Kinos

Konzerthäuser
Massagepraxen
Messen
Opern
Permanent-Make-Up-Studios
Piercingstudios
Prostitutionsstätten
Saunen
Seilbahnen einschließlich Skiliften
Spielbanken
Spielhallen
Spielplätze im geschlossenen Raum
Sporthallen
Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen, Führungen in
Schauhöhlen und Besucherbergwerken
Tanzschulen (seit 8. März 2021 unter freiem Himmel unter den Voraussetzungen des
§ 10 Abs. 1 der 12. BayIfSMV erlaubt)
Tattoostudios
Theater
Thermen
Touristischer Bahnverkehr
Touristische Busreisen
Vergnügungsstätten
Wellnesszentren
Wettannahmestellen

6. Welche Kulturstätten können bei einer Inzidenz unter 100 öffnen und welche Bildungsangebote sind dann beispielsweise erlaubt?

Ausstellungen i.S.d. § 23 der 12. BayIfSMV
Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung
Botanische Gärten
Gedenkstätten
Hundeschulen/Hundetraining
Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht
Museen
Nachhilfeunterricht
Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser

Tierparks

Volkshochschulen

5. Inwieweit gelten die Click und Collect-Regeln auch für Dienstleistungsbetriebe? Ist auch die Annahme von Waren erfasst?

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist auch für Dienstleister die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr untersagt.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV ist die Abholung vorbestellter Waren unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die Annahme von Waren in Ladengeschäften, die eigentlich zu schließen haben, bleibt jedoch unzulässig, sofern hierfür ein Kontakt zwischen Kunden und Personal notwendig ist, der über die reine Übergabe der Ware hinausgeht. Nicht zulässig ist also die Annahme von Waren in eigentlich zu schließenden Ladengeschäften, wenn sie mit einer Beratung, einer Inspektion oder Untersuchung der Waren oder einem Kaufgespräch einhergeht.

6. Dürfen verkaufte Fahrzeuge ausgeliefert werden? Dürfen Probefahrten stattfinden?

Eine Auslieferung/Übergabe von verkauften oder geleasteten Fahrzeugen im Rahmen von vereinbarten Einzelterminen ist zulässig. Bei der Einweisung des Kunden sollte jedoch auf Abstand geachtet werden. Kunde und Verkäufer sollten nicht gleichzeitig im Fahrzeug sitzen.

Probefahrten sind unter Beachtung der Hygieneregeln analog zu den Regeln für „Click&Collect“ möglich, d.h. es besteht die Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken für Personal und Kunden und im Schutz- und Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden. Kunde und Verkäufer sollten nicht gleichzeitig im Fahrzeug sitzen. Das Fahrzeug sollte nach jeder Probefahrt desinfiziert und gelüftet werden.

7. Was gilt für Ladengeschäfte mit Kundenverkehr, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 erreicht bzw. unterschritten wird?

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100** liegt, ist zusätzlich die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig. Für sie gilt, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden sichergestellt werden muss. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche. In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal. Die Maskenpflicht entfällt auch, soweit die Art der Dienstleistung sie nicht

zulässt. Die Betreiberin oder der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden zu erheben.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten** wird, ist die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

Für sie gilt, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden sichergestellt werden muss. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche. In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal. Die Maskenpflicht entfällt auch, soweit die Art der Dienstleistung sie nicht zulässt. Die Betreiberin oder der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Wird eine 7-Tage-Inzidenz von 50 bzw. 100 bzw. 200 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder unterschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt ab dem zweiten darauffolgenden Tag; in der Bekanntmachung ist der erste Geltungstag anzugeben.

8. Was gilt für Ladengeschäfte, wenn die 7-Tage-Inzidenz zwischen 100 und 200 liegt?

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 der 12. BayIfSMV in der ab 12. April 2021 geltenden Fassung ist in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 100 und 200 liegt, zusätzlich die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum und nach Vorlage des Nachweises über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest oder Selbsttest oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis und unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zulässig.

Zum Testverfahren hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eigene FAQ erstellt.

9. Wann liegen zulässige medizinische und therapeutische Leistungen vor?

Medizinische und therapeutische Maßnahmen i. S. v. § 12 Abs. 3 der 12. BayIfSMV) sind dann zu bejahen, wenn die Tätigkeit Ausübung von Heilkunde ist, wenn hierfür also eine ärztliche Approbation, eine Heilpraktikererlaubnis oder – im Fall der Therapieberufe – grundsätzlich eine ärztliche Heilmittel-Verordnung vorausgesetzt wird.

Wenn ein gesetzlich Krankenversicherter aufgrund einer ärztlichen Verordnung eine therapeutische oder medizinische Behandlung begonnen oder Leistung in Anspruch genommen hat und diese nach Ausschöpfung der sechs bzw. 12 ärztlich verordneten Einheiten fortsetzen will, ist dies zulässig, wenn anschließend ein Nachweis der medizinischen Notwendigkeit durch einen Arzt (Attest) vorgelegt wird. Privat Versicherte müssen ein Privatrezept vorlegen.

10. Unter welchen Umständen dürfen diese medizinischen und therapeutischen Leistungen bzw. medizinisch notwendigen Behandlungen in ansonsten geschlossenen Sportstätten angeboten werden?

Wenn es sich um Sport- und Fitnessbereiche handelt, die an medizinische oder therapeutische Einrichtungen, Zentren und Praxen angeschlossen sind, können dort alle medizinischen und therapeutischen Maßnahmen angeboten werden, für die eine ärztliche Heilmittel-Verordnung vorliegt. Dabei ist auf einen baulich-räumlichen Zusammenhang abzustellen.

Ist der Sport- und Fitnessbereich hingegen nicht an eine medizinische oder therapeutische Einrichtung, Zentrum oder Praxis angeschlossen, dürfen dort grundsätzlich nur ärztlich verordneter Rehabilitationssport bzw. Funktionstraining i. S. d. § 64 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 SGB IX angeboten werden.

Das bedeutet, dass Rehabilitationssport sowohl in angeschlossenen Sport- und Fitnessbereichen als auch in ansonsten geschlossenen Fitnessstudios (auch in Gruppen) durchgeführt werden kann. In diesem Zusammenhang kommt es also nicht darauf an, ob der Sport- und Fitnessbereich an medizinische oder therapeutische Einrichtungen, Zentren und Praxen angeschlossen ist.

11. Was gilt hinsichtlich der Fuß- und Nagelpflege?

Seit 1. März 2021 ist die Nagel- und Handpflege grundsätzlich erlaubt.

Hinweis: Basis dieser FAQ ist die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des StMGP in der jeweils aktuellen Fassung gemäß Homepage des StMGP. Diese FAQ dient der Interpretation der genannten Rechtsgrundlagen, ersetzt sie aber nicht. Sie ist nicht rechtsverbindlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.